

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1533
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/3890

Bleiberechtsregelung für geduldete ausländische Staatsangehörige und ihre Folgen für das Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1533 vom 6.12.06:

Bund und Länder haben sich Mitte November 2006 bekanntlich auf eine Bleiberechtsregelung für in Deutschland langfristig geduldete ausländische Staatsangehörige und abgelehnte Asylbewerber mit langjährigem Inlandsaufenthalt geeinigt. Deren Inhalt nach sollen Angehörige dieser Personenkreise ab sofort zunächst eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsgenehmigung, gekoppelt mit entsprechend freien Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt bekommen und sich bis zu zwei Jahre lang um eine Arbeit bemühen können. Das Vorrangprinzip für Deutsche und EU-Staatsbürger gilt hierbei nicht mehr. Haben sie damit Erfolg und werden sie durch die Aufnahme von Arbeit von staatlichen Sozialleistungen unabhängig, soll der Aufenthalt dauerhaft verlängert werden. Im Land Brandenburg fallen nach Pressemeldungen rund 3450 Personen unter diese begünstigende Regelung und die Folgen für das Land Brandenburg sind noch unklar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit war und ist die Landesregierung mit der soeben umrissenen Bleiberechtsregelung einverstanden?
 - a) Wie haben sich die Vertreter des Landes Brandenburg bei den Verhandlungen mit dem Bund und den anderen Bundesländern konkret positioniert?
 - b) Inwieweit sind seitens der Vertreter des Landes Brandenburg bei diesen Verhandlungen welche genauen von der Mehrheitsmeinung abweichenden Positionen vertreten und in welchem Umfang haben diese Eingang in die schließlich beschlossene Regelung gefunden?

Datum des Eingangs: 03.01.2007 / Ausgegeben: 08.01.2007

- c) Sieht die Landesregierung angesichts der Inhalte der beschlossenen Regelung Änderungs- oder Verbesserungsbedarf und – wenn ja –
 - aa) im Hinblick auf welche genauen Einzelheiten und
 - bb) mit welchen Initiativen will die Landesregierung versuchen, diese Änderungen durchzusetzen?
- 2. Sind die in der Presse veröffentlichten Zahlen von rund 3450 Personen, die im Land Brandenburg unter diese Bleiberechtsregelung fallen können, nach den Erkenntnissen der Landesregierung zutreffend?
- 3. Inwieweit belässt die getroffene Bleiberechtsregelung den Bundesländern und deren Ausländerbehörden bei der Anwendung Ermessensspielräume und wie beabsichtigt die Landesregierung insoweit mit welchen konkreten Inhalten im Land Brandenburg eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen?
- 4. Mit Stellung wie vieler Anträge der im Land Brandenburg von dieser Bleiberechtsregelung begünstigten Personen rechnet die Landesregierung insgesamt bei den hiesigen Ausländerbehörden?
- 5. Inwieweit werden durch die im Zuge der Bleiberechtsregelung erteilten Aufenthaltsgenehmigungen die mit den bislang gewährten Duldungen und Aufenthaltsgestattungen einhergehenden räumlichen und sachlichen Aufenthaltsbeschränkungen aufgehoben und welche konkreten Folgen ergeben sich daraus für das Land Brandenburg?
 - a) Inwieweit werden hierdurch die Verpflichtungen zur Wohnsitznahme in Sammelunterkünften aufgehoben und welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für den Wohnungsmarkt in Brandenburg?
 - b) Ergeben sich für den durch die Bleiberechtsregelung begünstigten Personenkreis aufgrund der Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Sammelunterkünften Ansprüche auf Wohngeldleistungen und – wenn ja –
 - aa) in welcher voraussichtlichen Höhe in konkreten Zahlen rechnet die Landesregierung für das kommende Jahr 2007 mit der Geltendmachung solcher Wohngeldansprüche,
 - bb) wer trägt letztlich im Land Brandenburg die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten und
 - cc) ist, soweit die Kommunen des Landes Brandenburg davon betroffen sind, ein finanzieller Ausgleich vorgesehen; und zwar durch wen?

- c) In welchem voraussichtlichen Umfang in konkreten Zahlen rechnet die Landesregierung damit, dass in Brandenburg lebende Angehörige des mit der Bleiberechtsregelung begünstigten Personenkreises mit welchen tatsächlichen wie finanziellen Folgen für das Land und seine Kommunen nach Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung arbeitsmarktbedingt aus Brandenburg abwandern?
6. Haben die nach der Bleiberechtsregelung zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigungen nach den Erkenntnissen der Landesregierung zur Folge, dass hieraus Ansprüche auf Zahlung von Kindergeld entstehen und – wenn ja –
- a) für viele Kinder geduldeter ausländischer Staatsangehöriger und abgelehnter Asylbewerber können infolge dieser Bleiberechtsregelung Kindergeldansprüche geltend gemacht werden und
 - b) welche Kosten entstehen hierdurch nach den Erkenntnissen der Landesregierung voraussichtlich durch im Land Brandenburg lebende Kinder dieser Personenkreise?
7. Welche Leistungsansprüche haben nach den Erkenntnissen der Landesregierung durch die Bleiberechtsregelung begünstigte Personen nach Erteilung der zunächst auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltsgenehmigung bei fortbestehender Arbeitslosigkeit während dieser zwei Jahre?
- a) Inwieweit bestehen Leistungsansprüche nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz?
 - b) Inwieweit richten sich die Ansprüche mit voraussichtlich welchen finanziellen Konsequenzen für das Land Brandenburg nach dem Bundessozialhilfegesetz?
 - c) Inwieweit richten sich die Ansprüche mit welchen voraussichtlichen finanziellen Konsequenzen für das Land Brandenburg nach Sozialgesetzbuch Band III sowie insbesondere den Regelungen über das Arbeitslosengeld II?
8. Mit welchen konkreten Maßnahmen soll im Land Brandenburg die Integration der durch die Bleiberechtsregelung begünstigten Personen sichergestellt werden?
- a) Wer soll diese Maßnahmen verantwortlich durchführen,
 - b) wie hoch werden nach den Erkenntnissen der Landesregierung voraussichtlich die hierdurch entstehenden Kosten sein,
 - c) wer kommt letztlich für diese Kosten auf und inwieweit ist – soweit die Kommunen hiervon betroffen sind – dafür ein Ausgleich durch wen vorgesehen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit war und ist die Landesregierung mit der soeben umrissenen Bleiberechtsregelung einverstanden?

- a) Wie haben sich die Vertreter des Landes Brandenburg bei den Verhandlungen mit dem Bund und den anderen Bundesländern konkret positioniert?
- b) Inwieweit sind seitens der Vertreter des Landes Brandenburg bei diesen Verhandlungen welche genauen von der Mehrheitsmeinung abweichenden Positionen vertreten und in welchem Umfang haben diese Eingang in die schließlich beschlossene Regelung gefunden?
- c) Sieht die Landesregierung angesichts der Inhalte der beschlossenen Regelung Änderungs- oder Verbesserungsbedarf und – wenn ja –
 - aa) im Hinblick auf welche genauen Einzelheiten und
 - bb) mit welchen Initiativen will die Landesregierung versuchen, diese Änderungen durchzusetzen?

Zu Frage 1 a, b, c:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) hat am 17. November 2006 eine Bleiberechtsregelung beschlossen, die im Internet veröffentlicht worden ist (www.stmi.bayern.de, dort unter IMK-Beschlüsse, TOP 8). Der Regelungsgehalt des Beschlusses weicht teilweise von dem durch den Abgeordneten umrissenen Inhalt ab. Der Beschluss der IMK erging ohne förmliche Verhandlungen mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern einstimmig. Ein Änderungsbedarf wird seitens der Landesregierung derzeit nicht gesehen. Ob es zu der von der Bundesregierung angestrebten gesetzlichen Bleiberechtsregelung kommt, bleibt abzuwarten.

Frage 2:

Sind die in der Presse veröffentlichten Zahlen von rund 3450 Personen, die im Land Brandenburg unter diese Bleiberechtsregelung fallen können, nach den Erkenntnissen der Landesregierung zutreffend?

Zu Frage 2:

Nach dem Ausländerzentralregister hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2006 im Land Brandenburg 4149 ausländische Staatsangehörige auf, deren Abschiebung angedroht worden war. Die Abschiebung ist dabei für 3593 Personen durch Erteilung einer Duldung ausgesetzt worden. Der Landesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Personen bei Erfüllung aller Erteilungsvoraussetzungen in Brandenburg unter die Bleiberechtsregelung fallen können.

Frage 3:

Inwieweit belässt die getroffene Bleiberechtsregelung den Bundesländern und deren Ausländerbehörden bei der Anwendung Ermessensspielräume und wie beabsichtigt die Landesregierung insoweit mit welchen konkreten Inhalten im Land Brandenburg eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen?

Zu Frage 3:

Die mit dem Bleiberechtsbeschluss der IMK bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielräume sind durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit der Anordnung Nr. 09/2006 vom 8. Dezember 2006 weitgehend einer einheitlichen Umsetzung zugeführt worden. Der Inhalt der Anordnung (gilt als Verwaltungsvorschrift) kann im Internet unter www.landesrecht.brandenburg.de eingesehen werden.

Frage 4:

Mit Stellung wie vieler Anträge der im Land Brandenburg von dieser Bleiberechtsregelung begünstigten Personen rechnet die Landesregierung insgesamt bei den hiesigen Ausländerbehörden?

Zu Frage 4:

Der Landesregierung liegen keine Daten über die persönlichen Verhältnisse des in Frage kommenden Personenkreises vor. Es kann deshalb keine Einschätzung abgegeben werden, wie viele Personen unter die Bleiberechtsregelung fallen können und mit wie vielen Anträgen zu rechnen ist.

Frage 5:

Inwieweit werden durch die im Zuge der Bleiberechtsregelung erteilten Aufenthaltsgenehmigungen die mit den bislang gewährten Duldungen und Aufenthaltsgestattungen einhergehenden räumlichen und sachlichen Aufenthaltsbeschränkungen aufgehoben und welche konkreten Folgen ergeben sich daraus für das Land Brandenburg?

- a) Inwieweit werden hierdurch die Verpflichtungen zur Wohnsitznahme in Sammelunterkünften aufgehoben und welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für den Wohnungsmarkt in Brandenburg?
- b) Ergeben sich für den durch die Bleiberechtsregelung begünstigten Personenkreis aufgrund der Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Sammelunterkünften Ansprüche auf Wohngeldleistungen und – wenn ja –
 - aa) in welcher voraussichtlichen Höhe in konkreten Zahlen rechnet die Landesregierung für das kommende Jahr 2007 mit der Geltendmachung solcher Wohngeldansprüche,
 - bb) wer trägt letztlich im Land Brandenburg die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten und
 - cc) ist, soweit die Kommunen des Landes Brandenburg davon betroffen sind, ein finanzieller Ausgleich vorgesehen; und zwar durch wen?

- c) In welchem voraussichtlichen Umfang in konkreten Zahlen rechnet die Landesregierung damit, dass in Brandenburg lebende Angehörige des mit der Bleiberechtsregelung begünstigten Personenkreises mit welchen tatsächlichen wie finanziellen Folgen für das Land und seine Kommunen nach Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung arbeitsmarktbedingt aus Brandenburg abwandern?

Zu Frage 5:

Aufenthaltsgestattungen erhalten nur Asylantragsteller (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes). Für diese findet die Bleiberechtsregelung keine Anwendung. Für geduldete Ausreisepflichtige gilt kraft Gesetzes eine Aufenthaltsbeschränkung, nach der sich die betroffene Person nur im Gebiet des zuständigen Bundeslandes (im Einzelfall im Bereich der Ausländerbehörde) aufhalten darf (§ 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG).

Zusätzlich gilt aufgrund einer einheitlichen Verfahrensweise aller Bundesländer: wer Sozialleistungen bezieht (sowohl Geduldete als auch Ausländer mit einem Aufenthaltstitel), muss aufgrund einer Auflage der Ausländerbehörde außerdem seinen Wohnsitz im Gebiet der für ihn zuständigen Ausländerbehörde nehmen.

Die Anordnung Nr. 09/2006 des Ministeriums des Innern sieht vor, dass die Ausländerbehörden Verlassensenerlaubnisse (Ausnahme von der nach § 61 Abs. 1 AufenthG geltenden Beschränkung) erteilen sollen, um so z.B. ein Bewerbungsgespräch auch außerhalb des Landes Brandenburg oder in einem anderen Landkreis zu ermöglichen. Ist die Arbeitsplatzsuche erfolgreich verlaufen, wird nach Prüfung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so dass die dargestellte Beschränkung nach § 61 Abs. 1 AufenthG nicht mehr zur Anwendung kommt.

Soll mit der Arbeitsaufnahme auch ein Wohnortwechsel verbunden werden, muss bei der Ausländerbehörde die Aufhebung der gegebenenfalls bestehenden Wohnsitzbeschränkung beantragt werden. Die bisher zuständige Ausländerbehörde wird diesem Antrag stattgeben, sofern die künftig zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Diese wiederum wird regelmäßig dann zustimmen, wenn die in Aussicht genommene Arbeit ausreicht, um den Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen abzusichern.

Zu Frage 5 a:

Eine Verpflichtung zum Aufenthalt in Sammelunterkünften kann nach den §§ 47, 53 des Asylverfahrensgesetzes nur für Ausländer bestehen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist. Dieser Personenkreis fällt - wie oben bereits ausgeführt - nicht unter die Bleiberechtsregelung.

Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis besteht keine Verpflichtung, in Sammelunterkünften zu wohnen. Ihnen steht der Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie den einheimischen Bürgern offen. Angesichts des bekannten Wohnungsleerstands im Land Brandenburg ist dies aus wohnungspolitischer Sicht zu begrüßen, auch wenn wegen der vergleichsweise geringen Zahl keine signifikanten Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt in Brandenburg zu erwarten sind.

Zu Frage 5 b aa) und bb):

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldungsbescheinigung im Geltungsbereich des Wohngeldgesetzes aufhalten, haben den gleichen Rechtsanspruch auf Wohngeld wie deutsche Staatsangehörige. Abgesehen von der Frage der Wohnsitznahme in Sammelunterkünften kann es somit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Wohngeldzahlung für den entsprechenden Personenkreis zu Wohngeldansprüchen kommen.

Zur voraussichtlichen Anzahl der möglichen zusätzlichen Wohngeldempfänger und der Höhe der Kosten im Jahr 2007 können keine Angaben gemacht werden.

Die eventuell zusätzlich entstehenden Kosten werden, wie das Wohngeld insgesamt, je zur Hälfte durch das Land Brandenburg und durch den Bund getragen. Bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes wird gegenüber dem Verpflichtungsgeber ein Erstattungsanspruch durch die Wohngeldstelle geltend gemacht.

Zu Frage 5 b cc):

Die Kommunen sind nicht durch zusätzliche Kosten belastet; ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Zu Frage 5 c:

Die Frage, wie viele Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Bleiberechtsregelung arbeitsmarktbedingt aus Brandenburg abwandern werden, kann derzeit ebenso wenig beantwortet werden wie die Frage, wie viele einheimische brandenburgische Arbeitnehmer künftig arbeitsmarktbedingt aus Brandenburg abwandern werden.

Frage 6:

Haben die nach der Bleiberechtsregelung zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigungen nach den Erkenntnissen der Landesregierung zur Folge, dass hieraus Ansprüche auf Zahlung von Kindergeld entstehen und – wenn ja –

- a) für viele Kinder geduldeter ausländischer Staatsangehöriger und abgelehnter Asylbewerber können infolge dieser Bleiberechtsregelung Kindergeldansprüche geltend gemacht werden und
- b) welche Kosten entstehen hierdurch nach den Erkenntnissen der Landesregierung voraussichtlich durch im Land Brandenburg lebende Kinder dieser Personenkreise?

Zu Frage 6 a, b:

Nach § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der geltenden Fassung besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Die Regelung wird derzeit novelliert, nachdem das Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Nach dem vorliegenden Änderungsentwurf werden künftig auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung einen Anspruch auf Kindergeld haben. Die Kosten trägt der Bund. Über die Anzahl der Kinder und die damit verbundenen Kosten für den Bund können derzeit keine Aussagen gemacht werden, da die Anzahl der von der Bleiberechtsregelung Betroffenen noch nicht bekannt ist.

Frage 7:

Welche Leistungsansprüche haben nach den Erkenntnissen der Landesregierung durch die Bleiberechtsregelung begünstigte Personen nach Erteilung der zunächst auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltsgenehmigung bei fortbestehender Arbeitslosigkeit während dieser zwei Jahre?

- a) Inwieweit bestehen Leistungsansprüche nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz?
- b) Inwieweit richten sich die Ansprüche mit voraussichtlich welchen finanziellen Konsequenzen für das Land Brandenburg nach dem Bundessozialhilfegesetz?
- c) Inwieweit richten sich die Ansprüche mit welchen voraussichtlichen finanziellen Konsequenzen für das Land Brandenburg nach Sozialgesetzbuch Band III sowie insbesondere den Regelungen über das Arbeitslosengeld II?

Zu Frage 7 a, b, c:

Fälle fortbestehender Arbeitslosigkeit sind ausgeschlossen, da Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis ein den Lebensunterhalt sicherndes Erwerbseinkommen ist.

Frage 8:

Mit welchen konkreten Maßnahmen soll im Land Brandenburg die Integration der durch die Bleiberechtsregelung begünstigten Personen sichergestellt werden?

- a) Wer soll diese Maßnahmen verantwortlich durchführen,
- b) wie hoch werden nach den Erkenntnissen der Landesregierung voraussichtlich die hierdurch entstehenden Kosten sein,
- c) wer kommt letztlich für diese Kosten auf und inwieweit ist – soweit die Kommunen hiervon betroffen sind – dafür ein Ausgleich durch wen vorgesehen?

Zu Frage 8 a, b, c:

Da die Bleiberechtsregelung nur wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige betrifft, entstehen keine Kosten für Integrationsmaßnahmen. Soweit eine Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich in Frage kommt, jedoch einzelne Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei den ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen noch nicht vorliegen, können die Ausländerbehörden Integrationsgespräche führen und Integrationsvereinbarungen treffen. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, da die Gespräche im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfolgen. Vielmehr tritt eine Kostenentlastung in den Fällen ein, in denen nach Vorliegen der fehlenden Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden und damit die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts entfallen können.